

§ 24 ASVO

ASVO - Arbeitsstättenverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Stiegenhaus

§ 24

(1) Stiegenhäuser sind als eigene Brandabschnitte auszubilden.

(2) Werden mehr als zwei Geschoße überwiegend als Arbeitsstätten genutzt, gilt Folgendes:

1. Die Geschoße müssen durch mindestens ein durchgehendes Stiegenhaus verbunden sein.
2. Dieses Stiegenhaus muss den Anforderungen des § 23 entsprechen.
3. Erforderlichenfalls ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Personen im Gefahrenfall nicht am Ausgang des Stiegenhauses vorbeilaufen können.

(3) In Stiegenhäusern, die mehr als fünf Geschoße miteinander verbinden, müssen Fußböden-, Wand- und Deckenoberflächen abweichend von § 23 Abs 1 Z 3 aus nichtbrennbaren Materialien bestehen.

(4) Als Geschoße gelten das Erdgeschoß sowie Ober- und Untergeschoße.

(5) § 49 ist auf Abs 2 Z 1 und 2 anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2004 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at